



**IM NAMEN DES VOLKES!**

Endurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Schadensersatzes

hat der Einzelrichter der 1. Zivilkammer des Landgerichts Coburg, Vorsitzender Richter am Landgericht Bauer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar. 2009 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollsteckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe erbringt.

**Tatbestand**

Der Kläger verlangt von der Beklagten, die unter anderem eine Waschanlage betreibt, Schadensersatz.

Der Kläger benutzte mit seinem Pkw , amtliches Kennzeichen , am 3.6.2008 die Waschanlage der Beklagten in .

Das Fahrzeug war vor der Durchfahrt durch die Waschhalle unbeschädigt. Die Waschanlage ist so gestaltet, dass nach Abschluss des Waschvorganges, der im Übrigen automatisch vor sich geht, eine kurze Strecke zu der dann anschließenden Trockenanlage gefahren werden muss. Nach Abschluss des Waschvorganges fuhr der Kläger, der die Waschanlage der Beklagten bereits des öfteren benutzt hatte, weiter in die Trockenhalle. Wie auch bereits beim Waschvorgang blieb der Kläger auch beim Trockenvorgang in seinem Fahrzeug sitzen. Während des Trockenvorganges öffnete sich der Kofferraumdeckel und es kam im Anschluss daran zu einem Kontakt mit der Trockenanlage. Dadurch wurde im weiteren Verlauf die Heckklappe nach vorne verbogen. Es entstand dadurch am Heck des Fahrzeuges, insbesondere im Bereich des Kofferraumdeckels ein Schaden von 7.463,85 €. Insgesamt beträgt der Schaden des Klägers einschließlich Nutzungsentschädigung für 3 Tage und Unkostenpauschale 7.639,85 €.

Der Kläger behauptet, sein Fahrzeug sei insgesamt, bedingt durch die Funktionsweise der Schließanlage, ordnungsgemäß verschlossen gewesen. Insbesondere sei auch der Kofferraumdeckel verriegelt gewesen. Ein Öffnen des Kofferraumes sei nur bei abgezogenen Zündschlüssel durch Drücken der mittleren Taste im Zündschlüssel oder durch Betätigen eines Schalters im Armaturenbrett möglich. In diesem Fall würde sich dann der Kofferraumdeckel nicht vollständig öffnen, sondern es würde dieser nur entriegelt werden und der Kofferraumdeckel ca. 1 bis 2 cm aufspringen. Da dann aber im Display ein Warnsignal aufleuchtet und ein Summton zu hören wäre, sei auszuschließen, dass der Kläger vor, während oder nach dem Wasch- bzw. Trockenvorgang selbst den Kofferraumdeckel geöffnet habe. Da der Zündschlüssel während des gesamten Wasch- und Trockenvorganges im Zündschloss gewesen sei, sei die eine Möglichkeit, nämlich das Öffnen des Kofferraumdeckels mittels des Zündschlüssels, auszuschließen. Der Kläger sei auch nicht aus Versehen in Kontakt mit dem Schalter am Armaturenbrett, mit dem der Kofferraumdeckel ebenfalls geöffnet werden könne, gekommen. Daher könne der Schaden nur dadurch erklärt werden, dass sich die Trockendüse im Bereich des Kofferraumdeckels verhakt habe, diesen anschließend geöffnet habe und dann durch das Trockenportal der Kofferraumdeckel nach vorne verbogen worden sei. Die Trockenanlage habe daher nicht ordnungsgemäß funktioniert, weil ein solcher Fall auch dadurch ausgeschlossen werden müsste, dass die vorhandenen Sensoren den Trockenvorgang unterbrächen. Auch sei auszuschließen, dass der Kofferraumdeckel bereits während des Waschvorganges geöffnet gewesen sei, da bei der anschließenden Besichtigung des Kofferraums nach der Schadensentstehung dort keine Feuchtigkeit festgestellt habe werden können. Am Tag vor dem Schadensereignis, dem 2.6.2008, sei die Trockenanlage jedenfalls defekt gewesen.

Der Kläger stellt folgenden Antrag:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.639,85 € und 661,16 € vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen

Basiszinssatz aus 8.301.01 € seit 6.8.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte lässt vortragen, dass es nicht möglich sei, die Kofferraumklappe am Fahrzeug des Klägers, wenn diese ordnungsgemäß verriegelt sei, durch mechanische Wirkung von außen, im vorliegenden Fall durch die Trockenanlage, zu öffnen. Die einzige Erklärung dafür, dass sich der Kofferraumdeckel während des Trocknungsvorganges geöffnet habe, sei die, dass dieser zumindest einen Spaltbreit bereits geöffnet gewesen sein muss, bevor der Kläger mit seinem Fahrzeug in die Trockenanlage einfuhr. Dies kann vor, während oder auch nach dem Waschvorgang der Fall gewesen sein. Es sei durchaus denkbar, dass der Kläger einen Summton nicht gehört und ein Warnsignal nicht gesehen oder beachtet habe. Die Waschanlage sei im Übrigen in technisch einwandfreien Zustand. Sie werde seit 6 Jahren bei ca. 60.000 Autowäschen beanstandungsfrei betrieben. Der Kundendienst werde regelmäßig durchgeführt, insbesondere die Sensoren alle 14 Tage gereinigt und mechanische Teile geölt. Auch am Vortag, dem 2.6.2008, habe die Trockenanlage einwandfrei funktioniert. Soweit der Trockenvorgang an diesem Tag einmal abgebrochen worden sei, habe dies an einem Fehlverhalten der Benutzerin gelegen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Anhörung des Sachverständigen zu dessen außergerichtlich für die Beklagte erstellten Gutachten im Termin vom 3.2.2009. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 3.2.2009 und auf das Gutachten des Sachverständigen vom 5.6.2008 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

### I.

Das Landgericht Coburg hat über die Klage als örtlich und sachlich zuständiges Gericht zu entscheiden, §§ 23, 71 GVG, 12, 13 ZPO.

### II.

Der Kläger macht vorliegend gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß den §§ 631, 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB geltend.

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Reinigung des Fahrzeugs handelt es sich um einen Werkvertrag gemäß § 631 Abs. 2 BGB.

Nach der für Waschstraßenschäden geltenden Rechtsprechung muss grundsätzlich der Geschädigte beweisen, dass der Pkw in der Waschstraße geschädigt worden ist, der Betreiber schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung den Schaden verursacht hat. Von einer Schädigung kann jedoch auf die Pflichtverletzung geschlossen werden, wenn der Geschädigte darlegt und beweist, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Betreibers herrühren kann, also eine andere Schadensursächlichkeit somit ausgeschlossen ist. Insoweit wird im Rahmen einer Verteilung der Beweislast nach Risikosphären grundsätzlich als ausreichend angesehen, dass der Geschädigte beweist, dass der Schaden in der Waschanlage verursacht worden ist (vgl. OLG Hamm NJW – RR 2002, 149).

Dieser Beweis ist dem Kläger vorliegend gelungen, denn unstrittig ereignete sich der Schadensfall anlässlich des Trockenvorganges in der Anlage der Beklagten.

Dann aber muss der Betreiber, wenn die Schadensursache in seinem Risikobereich fällt, beweisen, dass die während des Waschvorganges eingetretene Beschädigung nicht auf ein Versagen der Anlage beruht. Gleichzeitig muss feststehen, dass der Schaden nur durch die Waschstraße selbst verursacht worden sein könnte, also keine andere Schadensursache in Betracht kam:

Letzterer Nachweis ist der Beklagte zur Überzeugung des Gerichtes durch das außergerichtliche Gutachten des Sachverständigen \ gelungen.

Die Ergebnisse des Privatgutachtens des Sachverständigen vom 5.6.2008 konnten als von der Klägerseite bestrittener Parteivortrag berücksichtigt werden, denn die Klagepartei wurde vom Gericht im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 4.1..2008 darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, das von der Beklagten vorgelegte Privatgutachten zu verwerten. Daraufhin wurde auf Antrag des Klägers der Gutachter im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 3.2.2009 angehört. Gründe die die Einholung eines weiteren Gutachtens (§ 412 ZPO) notwendig machen würden, wurden von der Klägerseite nicht vorgebracht. Im Übrigen ist das Gutachten des Sachverständigen ' fachlich fundiert, widerspruchsfrei und in sich schlüssig.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Schaden am Pkw des Klägers nicht auf ein Versagen der von der Beklagten betriebenen Anlage zurückzuführen ist und nur auf einer anderen Ursache, die außerhalb des Waschvorganges/Trockenvorganges liegt, beruhen kann.

Der Sachverständige hat zum einen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass ein ordnungsgemäß geschlossener Kofferraum nicht durch die Trockenanlage/das Trockenportal geöffnet werden kann. Im konkreten Fall ist dies auch deshalb

auszuschließen, da an der Außenseite des Kofferraumdeckels keinerlei Beschädigungen festzustellen waren. Solche waren nur an der Innenseite, insbesondere am Kofferraumschloss festzustellen. Im Übrigen ist der Sachverständige der Ansicht, dass der Kofferraum durch mechanische Kräfte einer Trockenanlage gar nicht geöffnet werden könnte, sondern dann das gesamte Fahrzeug eher nach vorne verschoben werden würde.

Zum anderen könne auch ausgeschlossen werden, dass durch die Waschanlage mittels Drücken des Knopfes in der 0 der 307 der Kofferraumdeckel geöffnet worden ist, denn solche punktuelle Kräfte könnten durch die Anlage nicht ausgeübt werden.

Einzig Erklärung dafür, dass letztlich der Kofferraumdeckel im Rahmen des Trockenvorganges vollständig geöffnet wurde, sei nur, dass dieser vorher durch Betätigen des mittleren Schalters im Zündschlüssel oder des Schalters im Armaturenbrett entriegelt wurde und dann ca. 1 bis 2 cm aufgesprungen ist, was unstrittig der Fall ist. Hierzu sei aber nur der Kläger selbst in der Lage gewesen. Dass der Kläger dies möglicherweise nicht bemerkt hat, auch nicht mögliche Warnhinweise (Summton, Warnleuchte) bemerkte, sei im Rahmen eines Wasch- oder Trockenvorganges durchaus erklärbar und damit nicht auszuschließen.

Durchaus denkbar sei auch, entgegen dem Sachvortrag des Klägers, dass er bereits mit entriegeltem und aufgesprungenem Kofferraumdeckel in die Waschanlage eingefahren ist. Dem widerspreche auch nicht, dass im Kofferraum bei der Untersuchung des Fahrzeuges nach dem Schadensfall keine Feuchtigkeit oder Nässe festgestellt wurde. Der Sachverständige konnte dies auch zur Überzeugung des Gerichtes nachvollziehbar damit erklären, dass in Folge der Drehrichtung der Waschbürsten von oben nach unten die Reibungskräfte so wirken, dass der Kofferraumdeckel eher nach unten als nach oben gedrückt wird. Diese Kräfte seien auch größer als diejenigen, die nach oben wirkten, wenn der erste Waschvorgang am Heck des Fahrzeuges in der untersten Position beendet ist und die Waschbürste sich wieder in Richtung der Front des Fahrzeuges bewegt. Denn durch die nach wie

vor bestehende Drehrichtung der Bürsten von oben nach unten seien die nach unten wirkenden Kräfte größer als diejenigen nach oben und die Drehrichtung ändere sich erst auf der Höhe der Mitte des Daches.

Auch konnte der Sachverständige den Einwand des Klägers widerlegen, dass Kratzspuren auf der Heckstoßstange auf einen Anstoß des Trockenportals in diesem Bereich hinwiesen. Nach der nachvollziehbaren Erläuterung des Sachverständigen haben diese Kratzspuren mit dem Schadensereignisse nichts zu tun, da im Falle eines Anstoßes des Trockenportals am Heck des Fahrzeuges ein anderes Schadensbild zu erwarten wäre.

Daher sind die Ausführungen des Gutachters in seinem schriftlichen Gutachten nach Ansicht des Gerichtes durch die mündliche Anhörung noch eher untermauert worden. Insbesondere führen die Feststellungen des Gutachters nach der Überzeugung des Gerichtes dazu, dass gerade nicht von einer alleinigen Verursachung des Schadens durch die Waschstraße auszugehen ist, sondern das nur eine andere Schadensursache in Betracht kommt, nämlich das Öffnen/Entriegeln des Kofferraumdeckels durch den Kläger selbst.

Die Einholung eines neuen Gutachtens im Sinne von § 412 ZPO; wie sie durch den Klägervertreter beantragt wurde, ist daher nicht veranlasst. Da demnach der Kläger zur Überzeugung des Gerichtes den Nachweis dafür erbracht hat, dass keine Pflichtverletzung vorliegt, muss nicht auf den Meinungsstreit eingegangen werden, ob es ausreicht, dass der Betreiber der Anlage darlegt, dass diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (vgl. einerseits OLG Düsseldorf NJW – RR 2004, 962 und andererseits OLG Ham NJW – RR 2002, 1459).



III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Ziff. 1, 711 ZPO.

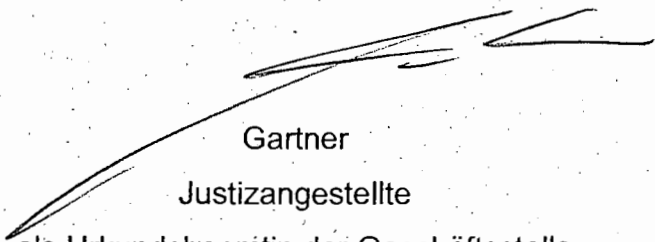


Bauer

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 10.2.2009

lt. Niederschrift.



Gartner

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle